

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

Umstrukturierung der Lehrerbildung für das Lehramt an Grundschulen seit Februar 2016

Mit der Umstrukturierung der Lehrerbildung für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Erfurt und der Einführung eines komplexen Schulpraktikums wird es bei Anrechnung dieser Praktika nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Lehrerbildungsgesetz künftig zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen von 18 auf zwölf Monate kommen. Die Thüringer Landesregierung kündigte in der Antwort auf meine Mündliche Anfrage (Drucksache 6/1321) an, dass ein zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst aus didaktischen und methodischen Gründen zu kurz sei. In diesem Zusammenhang führte Frau Staatssekretärin Ohler unter anderem aus: "... Bis zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes kann auf dieser Grundlage für jeden einzelnen Lehramtsanwärter der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen verlängert werden, wenn er oder sie dieses wünscht."

Außerdem sieht die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) auf Antrag die Möglichkeit der Ausbildung in einem weiteren Fach vor. Mit der Novellierung der Verordnung fiel jedoch die dafür notwendige mündliche Prüfung weg.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehramtsanwärter haben jeweils in den einzelnen für das Lehramt an Grundschulen zuständigen Studienseminaren einen zwölfmonatigen beziehungsweise 18-monatigen Vorbereitungsdienst zum Halbjahr beziehungsweise zu Schuljahresbeginn aufgenommen?
2. Wie viele Anträge auf 18-monatigen Vorbereitungsdienst sind bisher, bezogen auf die einzelnen Studienseminare, eingegangen und wie wurden diese entschieden?
3. Was sind "besondere Umstände" nach § 16 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter, die eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate ermöglichen?

4. Sind die Zeugnisse mit Prüfungsnachweis und die ohne abgelegte mündliche Prüfung, bezogen auf das 4. Fach, gleichwertig und wenn ja, gilt die Lehrbefähigung im 4. Fach im Fall der nicht abgelegten mündlichen Prüfung dann auch bundesweit oder ausschließlich nur in Thüringen?

Tischner